

Herr Quast fand die Leistungsbeschreibung nachvollziehbar. Die Verfahrensart ist bekannt, aber zum Kostenrahmen wurde keine Zahl genannt. Für die Beschlussfassung müsste dieser - für das Protokoll - noch nachgereicht werden. Auch zu den Eignungs- und Zuschlagskriterien sollte noch eine Aussage getroffen werden.

Herr Moeck antwortete darauf, dass ganz bewusst Vorlagen mit unterschiedlichem Inhalt in der TO zu finden sind um damit eine Diskussion anzuregen, wie zukünftig verfahren werden soll. Er hatte sich mit Herrn Kallenbach darüber ausgetauscht, ob es tatsächlich sinnvoll ist, bei einem Einleitungsbeschluss schon Daten und Fakten zu liefern, weil es tatsächlich nicht möglich ist. Da aber die Vermutung angestellt wurde, dass diese Daten doch gefordert werden, wurde eine Vorlage mit den erforderlichen Informationen versehen. Diese Vorlage DS-Nr. 22/0042 ist nicht so. Aber letztendlich lässt sich jetzt sagen, dass Zahlen und Daten doch mit in den Beschluss aufzunehmen sind.

Herr Kallenbach ergänzte an diese Stelle, dass es sich bei der in Rede stehenden Vorlage, im Gegensatz zu anderen Einleitungsbeschlüssen um selbst erbrachte Leistungen handelt. Dabei stellte sich die Frage, welche Kostenangaben hier zu liefern sind. Es handelt sich um eine rein konsumtive Maßnahme, für die es im Haushalt eine Kostenstelle gibt, auf die für mehrere Maßnahmen zugegriffen wird. Die Benennung der kalkulierten Kosten im öffentlichen Teil ist möglich, aber anhand dieser Angabe in der Vorlage können Rückschlüsse auf die Kalkulationsgrundlage gezogen werden. Damit wird preisgegeben, wie hoch die Ansätze für die Hausanschlüsse sind. Im nichtöffentlichen Teil können alle Zahlen und Daten benannt werden. Dies ist ein Dilemma und im Rahmen eines Abwägungsprozesses ist zu entscheiden, wie zukünftig damit umgegangen wird.

Herr Quast bemerkte dazu, dass er heute über die Ausgestaltung keine Grundsatzentscheidung anstrebe. Er würde diese Thematik eher in den HaDI verlagern wollen. Insgesamt gesehen ist es ein Lernprozess. Die Formulierung „Kostenrahmen“ aus der Zuständigkeitsordnung war ein Vorschlag der Verwaltung und so erwartet die Politik letztendlich auch eine Aussage dazu. Bevor zu dieser Vorlage ein Beschluss

gefasst wird, ist eine Wertangabe erforderlich. Vom vergaberechtlichen Ansatz her sind die geschätzten Auftragswerte für den Auftrag, bei den europaweiten Verfahren entsprechend, anzugeben und da ist die Öffentlichkeit die Regel. Die Eckpunkte sind genannt. Wie sich am Ende geeinigt wird, bleibt abzuwarten und wird Gegenstand einer größeren Diskussion sein.

Herr Gleß argumentierte, dass es eine Sache der Güterabwägung ist. Die Ausführungen von Herrn Kallenbach wollte er in diesem Zusammenhang nicht unbeachtet lassen. Problematisch sei für ihn, wenn ein genannter Kostenrahmen sich in verschiedene Gewerke untergliedert und man tatsächliche Zahlen daraus ersehen würde. Da stellt sich die Frage, ob der Öffentlichkeitsgrundsatz höher zu bewerten ist als die Wahrung des freien Wettbewerbs. Sollte es auf eine Formulierung zum Kostenrahmen hinauslaufen, wird für die Öffentlichkeit deutlich, in welcher Größenordnung sich das Projekt bewegt. Der Haushaltsplan ist ebenfalls öffentlich und darin sind Projekte gelistet, die noch nicht realisiert, zu denen aber schon Summen hinterlegt wurden. Deshalb eine Zahl zu nennen, die sich einem realistischen Wert annähert, sieht er als eher unproblematisch an. Er wollte dies jedoch nicht als seine abschließende Meinung verstanden wissen.

Da Herr Gleß auf eine zu detaillierte Untergliederung bei einer anderen Maßnahme in Niederpreis beispielhaft hingewiesen hatte, erläuterte Frau Schallenberg-Hüls im Anschluss noch einmal, dass es sich nicht um Gewerke, sondern Planerleistungen gehandelt hat. Hier wurden Daten freigegeben, die in jedem Fall auf der Vergabepattform veröffentlicht werden und deshalb als unkritisch anzusehen waren. Anders sei die Betrachtung bei Baugewerken und im Beschaffungswesen, was auch verwaltungsintern diskutiert wurde. Ihr Vorschlag dazu wäre, das Einleitungsverfahren an sich als Beschluss zu fassen. Die Erläuterung des Kostenrahmens aber sollte entweder in der Begründung oder im haushalterischen Abschnitt erfolgen.

Herr Moeck betonte, grundsätzlich offen für jede Entscheidung zu sein. Die Vermeidung eine Zahl zu nennen hat auch Vorteile in Bezug auf die Flexibilität bei

Preisverhandlungen für erforderliche Anschaffungen. Sofern aber eine Zahl geliefert werden muss, wird es eine Zahl geben.

Herr Kallenbach verwies bezüglich der Vorlage auf den Haushaltsansatz von 950.000 EUR. Dies ist aber nicht die Höhe des Auftrages. Unterjährig werden auf diese Summe mehrere Aufträge eingehen. Er bot an, den kalkulierten Preis für die Vergabe und voraussichtlicher Nachträge öffentlich zu machen. Dieser ist natürlich höher. Wenn höher kalkuliert wird, werden auch die Angebote entsprechend höher abgegeben. Da es sich hier, wie bereits erwähnt, um eine konsumtive Ausgabe handelt, ist nicht so leicht nachvollziehbar, wie die tatsächlichen Ansätze für die Teilmaßnahme sind. Bei den investiven Maßnahmen ist es völlig anders, weil hier die kalkulierte Summe für die Gesamtmaßnahme dem Haushaltsansatz entspricht. Es obliegt dem Gremium zu entscheiden, ob die kleinere oder größere Zahl genannt werden soll.

Herr Schewe erklärte, dass er mit dieser Aussage leben kann, wenn es sich bei der Unterscheidung zwischen investiven und konsumtiven Projekten um ein konsumtives Projekt handelt und die Mittel im Haushalt dafür bereit stehen. Dennoch würde er grundsätzlich wissen wollen, um welchen Wert es sich handelt. In diesem Fall hätte er den Kostenrahmen höher eingeschätzt.

Herr Günther schlug vor, im öffentlichen Teil den vertretbaren Betrag zu nennen und im nicht öffentlichen Teil die Kostenschätzung als Entscheidungsgrundlage.

Herr Quast fühlte sich bei dieser Differenzierung nicht wohl und drängte auf eine praktikablere Lösung, die sich auch in einer Vorlage wiederfinden lässt. Er würde gerne auf das Beispiel der BnB-Projekte zurückgreifen, wo ein Kostenrahmen beschlossen wird, der auch viele Gewerke beinhaltet. Bei einer Einzelvergabe ist es schwierig, aber man könnte z. B. im Kanalbau verschiedene Gewerke zusammenfassen, ohne auf den einzelnen Auftragswert schließen zu können. Das mündet letztendlich in einem Kanalsanierungseinleitungsbeschluss, mit dem alle Straßen aus allen Stadtteilen zusammengefasst sind, die in 2022 saniert werden müssten.

Herr Kallenbach fand diese Idee sehr gut. Er wird prüfen, ob eine solche Bündelung leistbar ist. Für diese Vorlage bot er an, die Baukosten ohne Nachträge zu benennen, um in dieser Sache weiterzukommen. Für diesen Auftrag sind 500.000 EUR vorgesehen.

Nach einem kurzen Für und Wider, wo diese Zahl genannt werden sollte, entschied Herr Gleß für diese Vorlage und in dieser Sitzung, dass die Zahl am Ende der Begründung genannt wird. Gleichwohl wird eine Lösung gefunden werden, an welcher Stelle der Vorlage zukünftig der Kostenrahmen genannt wird. Die Anwesenden erklärten sich auf Nachfrage des Vorsitzenden mit der Vorgehensweise einverstanden.